

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

9

\ />•>

1958	Berlin, den 11. März 1958	Nr. 2
------	---------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 58	Anordnung über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahrplanes	9
1; 2.58	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen	14
10.1.58	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 85. — Elektro-Installationsmaterial	17
15.1. 58	Anordnung über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an die Großhandelskontore	17
17.1.58	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben des Automobilbaues	18
21.1. 58	Anordnung über Schiffsführerzeugnisse zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb	19
30.1. 58	Anordnung über die Auflösung des VEB „Dr. Remmler“	19
1.2.58	Anordnung über die Gründung des VEH Automot	19
21.1. 58	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten. — läufige zentrale Typenliste	Vor- 20
1. 2. 58	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien	20
3,1. 58	Anordnung Nr. 4 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor	22
31.1.58	Anordnung Nr. 58 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	23
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	24

Anordnung über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahrplanes.

Vom 20. Februar 1958

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise wurden durch das Gesetz vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956—1960 (GBl. I S. 41), durch den Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1958 über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 (GBl. I S. 56) und durch das Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die staatlichen Aufgaben zur Durchführung dieser Pläne den Betrieben und Einrichtungen unverzüglich und vollständig übergeben werden.

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird im Ein-

vernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung für eine ordnungsgemäße Kontrolle und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1958 und des Staatshaushaltsplanes 1958 sowie des 2. Fünfjahrplanes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke und Kreise, denen selbständige Industriebetriebe (Betriebe der Wirtschaftszweige 11 bis 39 laut Betriebssystematik für den 2. Fünfjahrplan* 1 * unterstehen, haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 20. März 1958 die staatlichen Aufgaben der ihnen unterstehenden Industriebetriebe zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1958 und des Staatshaushaltsplanes 1958 sowie des 2. Fünfjahrplanes mitzu teilen. Gleichzeitig ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom zuständigen Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises schriftlich zu bestätigen, daß die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 und des Staatshaushaltsplanes 1958 sowie

* Zu beziehen von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik